

Zusammenfassung der Erlasslage vom 16.04.2020 für die Sekundarstufe I¹ und Regelungen am Neuen Gymnasium Oldenburg²

A Noten, Bewertung, Versetzung

1. Notenermittlung und Bewertung

Die besonderen Umstände in diesem Schuljahr müssen bei allen Entscheidungen beachtet werden, die für den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sein können. Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler ist in jedem Fach eine Note bzw. die Dokumentationen des Leistungsstandes zum 15.04.2020 erfolgt.

1.1. Andauernde Schulschließungen

Im Falle von andauernden Schulschließungen bis zum Ende des Schuljahres gelten die zum Zeitpunkt des 15.04.2020 bereits dokumentierten Noten bzw. die Dokumentationen des Leistungsstandes für die Zeugniserstellung. Das umfasst auch die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Auf Wunsch einer Schülerin bzw. eines Schülers können erkennbar selbstständig erbrachte Leistungen benotet werden und fließen in die Zeugnisnote ein. (Ausschärfung siehe unten)

1.2 Eingeschränkter Schulbetrieb

Im Falle von eingeschränktem Schulbetrieb können Ergebnisse des Lernens zu Hause Grundlage von Leistungsüberprüfungen in der Schule sein. Auf schriftliche Lernkontrollen kann aufgrund der fehlenden Vorbereitungszeit für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Schuljahres verzichtet werden.

Am NGO wird entsprechend auf Klassenarbeiten bis zu den Sommerferien verzichtet. Aber: Häusliche Lernaufgaben können Grundlage von anderen Formen der Leistungsüberprüfungen sein, wenn der Schulbetrieb wieder stattfindet, z.B. Tests, mündliche Abfragen etc.

Auch wenn häusliche Lernaufgaben grundsätzlich nicht bewertet werden, so können von einer Schülerin bzw. einem Schüler im Rahmen des Lernens zu Hause erkennbar selbstständig erbrachte Leistungen auf deren bzw. dessen Wunsch hin benotet werden und fließen dann in die Zeugnisnote ein.

¹ Aus: Regelungen zur Notenermittlung und zur Bewertung, zur Versetzung sowie zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) im Schuljahr 2019/2020 (Runderlass des MK vom 16.04.2020)

² Die speziell für das Neue Gymnasium ausgeschärfte Regelungen sind durch Kästen hervorgehoben.

Der Wunsch ist im Vorfeld einer Aufgabe anzumelden. Der Aufgabe ist eine Versicherung anzufügen, dass die Aufgaben eigenständig bearbeitet wurden³. Aufgabe der Klassenlehrkräfte ist es, ihre Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Abgabe einer Leistung, die benotet wird, in jedem Fach besteht.

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler nach Wiederbeginn der Schule wird nur dann für die Beurteilung am Ende des Schuljahres 2019/2020 berücksichtigt, wenn dies zu einer Verbesserung führt.

1.3 Epochalfächer

Leistungen in Fächern, die ausschließlich im zweiten Schulhalbjahr epochal zu erteilen sind, werden bewertet. Die erteilte Note erscheint auch auf dem Zeugnis. Sie ist nur dann bei Versetzungen, Abschlüssen oder der Berechnung von Notendurchschnitten zu berücksichtigen, wenn sie zum Ausgleich schwacher Leistungen in anderen Fächern bzw. zur Verbesserung des Notendurchschnitts sowohl bei Versetzungen als auch bei Abschlüssen oder Übergängen beitragen kann. Erfolgt keine Berücksichtigung der Note in diesem Sinne, wird dies entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt.

Für die Epochalfächer gilt im Besonderen die unter 1.2 aufgeführte Regelung, um eine Notengebung zu ermöglichen.

2. Versetzung – Ausgleichsmöglichkeiten

2.1. Verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelung

Die vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen sind - soweit am Ende eines Schuljahrgangs der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang in Form einer Versetzung stattfindet - unabhängig von der Einschätzung zu Möglichkeiten der Mitarbeit im nächsten Schuljahr ausnahmslos für alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

Da in diesem Schuljahr aufgrund der Schulschließungen alle Schülerinnen und Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt haben, ist folgende Regelung bei der Versetzungsentscheidung durch die Klassenkonferenz zum Ende dieses Schuljahres ebenfalls verbindlich anzuwenden: Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt, so ist sie/ er zu versetzen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann.

Wurde eine deutliche Versetzungswarnung im Halbjahr ausgesprochen, beraten die Klassenlehrkräfte die Erziehungsberechtigten im Vorfeld der Zeugniskonferenzen auch über die Möglichkeit eines freiwilligen Rückgangs.

³ Muster: Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit / Aufgabe selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Wenn ich Quellen wie Bücher oder das Internet benutzt habe, versichere ich, dass ich diese richtig angegeben habe. (Unterschrift der Schülerin/ des Schülers)

2.2. Ausgleichsmöglichkeiten durch eine Nachprüfung

In der derzeitigen Situation haben alle Schülerinnen und Schüler, die im 5. bis 9. Schuljahrgang wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt werden, zum Ende des laufenden Schuljahrs 2019/2020 abweichend von der geltenden Regelung generell einen Anspruch auf eine Nachprüfung.

Die Auswahl des Faches wird den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler überlassen. Die in §§ 8 und 9 WeSchVO sowie den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen zur Durchführung und zum Ergebnis der Nachprüfung enthaltenen Regelungen bleiben davon unberührt.

B Lernen zu Hause⁴

Aufgaben der Schule

- **Aufgabe:** Die Schulen haben die Aufgabe, im weiteren Verlauf des Schuljahres 2019/2020 im Interesse der Schülerinnen und Schüler das Lernen zu Hause zu organisieren, zu koordinieren und zu begleiten. Damit wird das Ziel verfolgt, den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler unter den veränderten Bedingungen weiterhin zu ermöglichen. Es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess, bei dem die Lernenden miteinander sowie mit der Lehrkraft interagieren, kommunizieren und sich gemeinsam mit Frage- und Problemstellungen auseinandersetzen.
- Häusliches, aufgabenbasiertes Lernen unter den derzeitig gegebenen Bedingungen der Schulschließungen oder des eingeschränkten Schulbetriebs kann den regulären Unterricht nicht gleichwertig und vollumfänglich ersetzen.
- **Ziele:** Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler anhand des Lernens zu Hause ihre Kompetenzen in allen Fächern durch Üben und Wiederholen festigen und bestmöglich weiterentwickeln.
- Da wir schon seit dem 16.3. mit dem digitalen Arbeiten begonnen haben, ist hier auch eine Lernprogression denkbar.
- **Technische Voraussetzungen:** Die Schule berücksichtigt bei der Umsetzung dieses Erlasses die häuslichen Voraussetzungen und die unterschiedliche technische Ausstattung sowie die individuellen technischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler (vgl. Umfrage am NGO).

Aufgaben der Lehrkräfte

- **Aufgabe aller Lehrkräfte:** Schülerinnen und Schüler beim Lernen zu Hause anleiten, sie begleiten und unterstützen
- **Pflicht:** Rückmeldung über erbrachte Leistungen geben.
- Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die folgenden Regelungen an die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten anzupassen.

⁴ Regelungen zum Lernen zu Hause für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) (Regelungen des MK vom 16.04.2020).

- **Bereitstellung von Lernaufgaben für Schülerinnen und Schüler**

- Die Schülerinnen und Schüler aller allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen erhalten regelmäßig verpflichtende Lernaufgaben, die ihrem Lernstand und Alter angemessen sind.
- Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, diese Aufgaben auf Grundlage der jeweiligen schulformspezifischen Kerncurricula, der schuleigenen Arbeitspläne sowie der vorhandenen, eingeführten Unterrichtsmaterialien und Schulbücher zu erstellen. Der Stärkung der Basiskompetenzen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Dabei sollen möglichst alle Fächer Beachtung finden, die regulär nach Stundenplan des zweiten Schulhalbjahres 2019/2020 vorgesehen sind und der geltenden Stundentafel entsprechen.
- Die Lernaufgaben müssen so konzipiert sein, dass sie von den Schülerinnen und Schülern selbstständig gelöst werden können. In der Art der gestellten Aufgaben ist auf ausreichend Abwechslung sowie unterschiedliche Tätigkeiten zu achten.
- Die Lernaufgaben werden allen Schülerinnen und Schülern auf geeignetem Weg zur Verfügung gestellt. Die Nutzung digitaler Möglichkeiten ist wünschenswert, soweit die Gegebenheiten der Schule, der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler dies verlässlich zulassen.

Am NGO werden die bereits vorhandenen digitalen Kommunikationswege (IServ, Aufgabenmodul) genutzt. Die Lehrkräfte stellen für die Jahrgänge 5 – 7 die Aufgaben für die gesamte Woche ab Montag, 8.00h, bereit. Damit wird dem Elternwunsch nach einer höheren Planbarkeit entsprochen. Für die Jahrgänge 8 bis 12 gilt die bisherige Regelung. Die Bearbeitungsdauer wird von den Lehrkräften im Aufgabenmodul angegeben. Sie beträgt mindestens 2 Tage, längstens eine Woche (bis Freitag, 18.00h).

- Schülerinnen und Schüler, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, bearbeiten dort die ihnen für das Lernen zu Hause gestellten Aufgaben.
- Die Bereitstellung der häuslichen Lernaufgaben für eine Lerngruppe bzw. Klasse erfolgt koordiniert durch die Schule (am NGO durch das Aufgabenmodul auf IServ, Anleitung siehe Homepage).

Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

- Für die Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin **Schulpflicht** und somit die **Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben in der von den Lehrkräften angegebenen Zeit zu bearbeiten.**

- Der so erfolgte Lernzuwachs ist Grundlage für eine aktive Mitarbeit nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Lehrkräfte nehmen daher zeitnah **telefonisch Kontakt** zu den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten auf, wenn keine Aufgabenbearbeitung erfolgt, um Gründe zu erfragen und pädagogisch zu beraten.

- Die bestehenden **Regelungen zur Krankmeldung** von Schülerinnen und Schülern gelten weiterhin.
- **Umfang des Lernens zu Hause:**
 - Die tägliche Lernzeit muss dem Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst sein.
 - Besonders im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 bis 8 des Sekundarbereiches I ist darauf zu achten, dass die Aufgaben inhaltlich und

methodisch abwechslungsreich gestaltet sind und auch handlungsorientierte Aufgaben beinhalten.

- Folgende Richtwerte sollen für die Sek.I nicht überschritten werden:
 - in den Schuljahrgängen 5 bis 8 des Sekundarbereichs I: 3,0 Zeitstunden
 - in den Schuljahrgängen 9 und 10 des Sekundarbereichs I: 4,0 Zeitstunden

Lernbegleitung – Sprechzeiten der Lehrkräfte und der Schule

- Um Schülerinnen und Schüler bei andauernder Schulschließung oder bei eingeschränktem Schulbetrieb beim Lernen zu Hause zu unterstützen, bieten alle Lehrkräfte an jedem Tag von Montag bis Freitag telefonische Sprechzeiten (ggfs. auch als digitalen Kontakt) an (Teilzeitkräfte entsprechend weniger).
- Die Lehrkräfte stehen über IServ in regelmäßigem Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern. Zur bestmöglichen pädagogischen Begleitung des Lernens zu Hause oder wenn es die Situation erfordert, werden Schülerinnen und Schüler persönlich telefonisch kontaktiert, soweit die Schülerin bzw. der Schüler in dieser Woche die Schule nicht besucht.
- **Präsenz-Sprechzeiten in der Schule:** Bei andauernder Schulschließung bietet jede Schule an jedem Tag von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr Präsenz-Sprechzeiten für die telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler an.

C Notbetreuung

Das NGO bietet in der Zeit von 8 bis 13 Uhr von Montag bis Freitag eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler an, deren Eltern zu systemrelevanten Gruppen gehören oder als Härtefälle gelten. Die Anmeldung erfolgt bis 12 Uhr am Vortag bei silke.noll@neuesgymnasium.de.

Maximal 5 Kinder werden in einer Gruppe betreut. In der Notbetreuung sollten die Kinder ihre Aufgaben bearbeiten und sich möglichst individuell beschäftigen. Es ist sinnvoll, dass sich die Kinder Material (Schreibutensilien, Unterrichtsmaterialien, Puzzle, Bastelsachen,...) mitbringen.

Die Pausen der Notgruppe liegen außerhalb der regulären Pausenzeiten, um Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Da sowohl Mensa als auch Cafeteria derzeit geschlossen sind, sollten die Kinder Getränke und Essen mitbringen.

D Organisation der schulischen Arbeit nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Momentan arbeitet die Schulleitung an den konkreten Plänen zur Umsetzung der Wiederaufnahme des Schulbetriebs (gestaffelt nach Klassen und Zeiten, siehe Elternbrief auf der Homepage vom 17.04.2020). Weitere Informationen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen, zur Einteilung in Halbgruppen etc. werden daher noch folgen.

